Über das Museum Koenig

Prof. Dr. Wilhelm Rütten*

Das „Zoologische Forschungsmuseum Alexander Koenig“, so die offizielle Bezeichnung, ist (seit 1949) ein Forschungsinstitut der Leibniz-Gemeinschaft und gehört zu den größten naturkundlichen Sammlungen Deutschlands. Über 100 Mitarbeiter, Diplomanden und Doktoranden betreiben hier weltweit bekannte und anerkannte zoologische Grundlagenforschung. Außerdem vermittelt das Museum, vor allem durch seine Großdioramen, einem breiteren Publikum, Kindern und Schulklassen zumal, einen lebendigen Eindruck von den Lebensräumen der Erde. Begründet wurde das Museum von Alexander Koenig (* 1858 in Sankt Petersburg; + 1940 Klocksin, Mecklenburg), einem reichen Bonner Privatgelehrten, dessen zoologische Sammlung zum Teil im Museum noch zu sehen ist.

Doch hat das imposante Sandsteingebäude am nördlichen Ende der Bonner Museumsmeile an der Adenauerallee auch einen Platz in der Rechtsgeschichte: Am 1. September 1948 fand hier die Eröffnungsfreier des Parlamentarische Rates statt. Der Lichthof im Mittelteil des Museums, der sich über alle Stockwerke erstreckt (heute der Raum mit dem großen Savannen-Diorama), bot den geeigneten Rahmen für den feierlichen Beginn der Beratung des Grundgesetzes.[1]

Eröffnung des Parlamentarischen Rates (Presseamt Bonn)

Die Vorgeschichte ist bekannt: Nach 1945 waren in den einzelnen Besatzungszonen demokratisch verfasste Länder entstanden. Doch ob und wie es mit einem Deutschen Gesamtstaat weitergehen könnte, war in den Jahren 1946 und 1947 immer ungewisser und eine gemeinsame Deutschlandpolitik der westlichen Besatzungsmächte mit der Sowjetunion immer schwieriger geworden. Seit Frühjahr 1948 (Konferenz von London) strebten die Westmächte die Gründung eines westdeutschen Staates an, und mit der Währungsreform im Juni 1948 und der Berlin-Blockade durch die Sowjetunion (seit dem 24. Juni 1948) war vollends klar, dass es einen demokratischen deutschen Staat, der die Länder der sowjetischen Besatzungszone eingeschlossen hätte auf absehbare Zeit nicht geben würde. In dieser Situation hatten die Westalliierten die Ministerpräsidenten der Länder ihrer Zonen („Trizonesien“ nannte man das in einem Karnevalsschlager dieser Zeit) im Sommer 1948 beauftragt, eine verfassungsgebende Versammlung einzuberufen: den Parlamentarischen Rat. Er setzte sich zusammen aus 65 Abgeordneten der Länder der westlichen Besatzungszonen und 5 nicht stimmberechtigten Mitgliedern aus Westberlin. Für je 750.000 Einwohner war von den jeweiligen Länderparlamenten ein Abgeordneter gewählt worden. CDU und SPD waren mit je 27 Abgeordneten gleich stark vertreten, die FDP (damals noch ohne Punkte) mit 5, die KPD, das Zentrum und die Deutsche Partei mit je zwei Abgeordneten. Diese 70 Männer und Frauen berieten in den folgenden Monaten das „Grundgesetz“. Von einer „Verfassung“ wollte man nicht reden, das hätte zu endgültig geklungen, und man betonte auch in der Feierstunde im Museum Koenig das Vorläufige der Verfassung – bis zur Wiedervereinigung. Dass Bonn der Sitz des Parlamentarischen Rates wurde, verdankte sich eigentlich einer Art „Zonenproporz“. Nachdem die ersten Konferenzen, die zur Bildung des neuen Staates führen sollten, in der Amerikanischen (Frankfurt und Herrenchiemsee) und Französischen Zone (bei Koblenz) stattgefunden hatten, war für den nächsten Schritt die Britische Zone an der

* Der Autor ist Professor an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte.

[1] Michael F. Feldkamp, Der parlamentarische Rat 1948-1949:die Entstehung des Grundgesetzes, Göttingen 1998, S. 44-46 zur Eröffnungsfeier und passim

Reihe, damit Bonn.[2] Auch Bonn hatte im Krieg viel erlitten, die Stadt war zu 70 % zerstört, doch waren u. a. die Pädagogische Akademie am Rheinufer, in denen nach der Feierstunde im Museum Koenig die eigentlichen Beratungen begannen, und eben das Museum verschont geblieben.[3] Im Mai 1949 wurde Bonn dann bekanntlich zum „vorläufigen Sitz der Bundesorgane“ gewählt. Als „vorläufig“ war das alles gedacht und hielt und hält länger als jede andere Verfassung, die sich die Deutschen gaben. Ein Ort des Anfanges all´ dessen ist das Museum Koenig; es ist Teil des „Weges der Demokratie“, der zu zeitgeschichtlichen Orten im ehemaligen Regierungsviertel Bonns führt, und eine Tafel vor dem Gebäude weist auf die Bedeutung des Museums für unsere politische und eben Rechtsgeschichte hin.

[2] Vgl. Wolfgang Benz, Die Gründung der Bundesrepublik. von der Bizone zum souveränen Staat (Deutsche Geschichte der neuesten Zeit), 5. A. München 1999 S. 118 – 130; Karlheinz Niclauß, Der Weg zum Grundgesetz: Demokratiegründung in Westdeutschland 1945-1949 (Uni-Taschenbücher 2058) Paderborn etc. 1998 S. 110- 136.

[3] Andreas Denk/Ingeborg Flagge, Architekturführer Bonn, Berlin 1997 S. 82

Das Team des Bonner Rechtsjournals freut sich über Ihre Kritik und nimmt gerne Themenvorschläge für die kommenden Ausgaben entgegen.

Impressum

Herausgeber:	Bonner Rechtsjournal Postfach 75 63 53075 Bonn www.bonner-rechtsjournal.de redaktion@bonner-rechtsjournal.de
Chefredaktion:	Marek Schadrowski (V.i.S.d.P.)
Redaktion:	Viktoria Kaplun, Bastian Lampert, Timur Lutfullin, Karoline Meyer, Roman Nierlich, David Rüther, Marco Spiller
Kuratorium:	Prof. Dr. Rainer Hüttemann, Dipl.-Volksw. Prof. Dr. Hans–Ullrich Paeffgen Prof. Dr. Wulf–Henning Roth, LL.M. (Harvard) Prof. Dr. Mathias Schmoeckel PD Dr. Frank Schorkopf Prof. Dr. Christian Waldhoff Prof. Dr. Rainer Zaczyk
Layout:	David Rüther
Titelfoto:	Michael Sondermann
Druck:	Druckerei der Universität Bonn, Abt. 5.3., 53012 Bonn
Auflage:	1000 Stück
ISSN:	1866-0606
Erscheinungsort:	Bonn
Erscheinungsweise:	Halbjährlich, jeweils zum Semesterende

Urheberrechte:
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Eine Weiterverarbeitung in jeglicher Form außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Redaktion möglich.

Haftungsausschluss:
Die Artikel schreibt jeder Autor eigenverantwortlich. Sie müssen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion widerspiegeln.
Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Haftung.